

S a t z u n g

über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen

(Übergangsheimsatzung)

vom 8. Oktober 1991

in der Fassung der Änderung vom 12. November 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NRW S. 475/SGV NRW 2023), des § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NRW S. 62/SGV NRW 24), des § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV NRW S. 214/ SGV NRW 24) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Kalkar am 26.09.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Kalkar errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 - a) Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes),
 - b) ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
- (2) Die Übergangsheime sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Kalkar und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erläßt für jedes Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

- a) Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind;
 - b) einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsverordnung des jeweiligen Übergangsheimes;
 - c) Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt § 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
- a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten;
 - b) den mündlichen Weisungen des mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
- a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat;
 - b) die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert;
 - c) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
- a) die Einweisung widerrufen wird;
 - b) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden.

Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Kalkar erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.

- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den vom Regierungspräsidenten anerkannten Übergangsheimen:
 - a) bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern: Grundgebühr 4,90 €;
 - b) bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen: Grundgebühr 3,30 €.

Die Gebühr für nicht anerkannte Unterkünfte beträgt monatlich 4,90 €/qm.

- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung) aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten.

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

- (4) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung unumgänglich, so wird ein Kostenbeitrag von 102,00 € pro Einzelperson/erstes Familienmitglied, für jedes weitere Familienmitglied ein Kostenbeitrag von 26,00 € pro Monat erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 13.10.1988 über die Benutzung von Übergangsheimen durch asylbegehrende Ausländer sowie die Erhebung von Nutzungsgebühren aufgehoben.

<i>Ratsbeschluß</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
26.09.1991	-	08.10.1991	16.10.1991	17.10.1991
<i>1. Änderung</i> 29.10.2001	-	12.11.2001	16.11.2001	01.01.2002